

An die  
Vorsitzende des Petitionsausschusses  
der Bremischen Bürgerschaft  
Frau Elisabeth Motschmann MdBB  
Am Markt 20

28195 Bremen

vorab per Fax 0421 – 361 – 123 71

### **Beschwerde**

Petition Eheleute Bunk – L 17/848  
Schreiben des Senators für Justiz und Verfassung v. 25.01.2012

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Elisabeth Motschmann,

wir mussten wegen des fehlenden Beweismittels in Form eines Urteils solange mit der Beschwerde warten. Jetzt liegt der Beweis auf dem Tisch: **Der Senator für Justiz und Verfassung hat Sie und damit das Parlament in seinem Schreiben v. 25. Januar 2012 erwiesenermaßen vorsätzlich belogen. Inwiefern ein Senator, ein mutmaßlicher Lügner, der auf die Einhaltung von Recht und Verfassung des Landes Bremen vereidigt ist, weiterhin an der Spitze eines Ressorts stehen kann, dessen Prinzipien er zutiefst vorsätzlich verletzt hat und im Verdacht steht, in Korruptionshandlungen involviert zu sein, muss die Bremer Bürgerschaft entscheiden. Ansehen und Glaubwürdigkeit der Politik über Bremen hinaus nehmen hierdurch schweren Schaden. Klären Sie diesen Justiz- und Sparkassenskandal gegen die angezeigten Amtsträger sowie die Geldwäsche-Steuerhinterziehungs-, Bilanz-fälschungs- und Betrugsvorwürfe gegen den vorherigen und aktuellen Vorstandsvorsitzenden der Finanzholding der Sparkasse in Bremen, Jürgen Oltmann und Dr. Tim Neemann, endlich auf.** Im Gegensatz zum Senator mit seinen verleumderischen und ehrverletzenden Behauptungen treten wir den Beweis an.

### **Begründung:**

Das gegen die Eheleute Bunk in 2009 eingeleitete Ermittlungsverfahren **94 Cs 700 Js 23237/09 wegen falscher Verdächtigung** und mit einem **Strafbefehl** geahndet worden ist, endete am 05.11.2012 mit einem **Freispruch, der auch aufgrund der Beweislage von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.** Die erste Beweisaufnahme im Termin am 25.01.2012 hatte bereits unsere geäußerten Verdachtshinweise dahingehend bestätigt, dass keinerlei zielgerichteten Ermittlungen zu den seit 2002 gegen die Sparkasse in Bremen, insbesondere zu der am 04.07.2008 wegen Geldwäsche und Bilanzfälschung von einer Strafrechtlerin erstatteten Strafanzeige geführt worden sind. Gleichwohl wurde die Staatsanwaltschaft im Termin am 25.01.2012 aufgefordert, die fehlenden Ermittlungsergebnisse im nächsten Termin vorzulegen. Deshalb wurde der Termin vertagt und nicht, wie der Senator in seinem **Schreiben v. 25.01.2012** in verleumderischer Weise behauptet, um angeblich die Schuldfähigkeit der Petenten untersuchen zu lassen. Dieser vertagte Termin wurde am 05.11.2012 nachgeholt.

Die unmittelbar vor dem jetzigen Termin von uns eingesehenen Ermittlungsakten weisen nach wie vor keine konkreten Ermittlungsergebnisse auf. Nicht einmal Ansatzweise sind Hinweise auf tatsächliche zielgerichtete Ermittlungen den beigezogenen Akten zu entnehmen. Keine Anfragen an die Sparkasse zur Vorlage von Unterlagen, um die Darstellungen der Sparkasse zu überprüfen.

Der **Vermerk der Staatsanwaltschaft Bremen 700 Js 3768/09 v. 07.05.2009** mit seinen zahlreichen Einstellungsbegründungen wegen eines gegen die Beschuldigten Eheleute Bunk eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung lässt auf ein Komplott, wie dies aus dem Strafbefehl ersichtlich ist, zur Vertuschung der unterlassenen Ermittlungen schließen. Zielgerichtet werden die Bunks vom Opfer zum Täter gemacht.

Eine **Ermittlungsakte 211 Js 4622 /11** liegt vor, in der wir im Inneren der Akte als Anzeigerstatter und Außen als Beschuldigte wegen Betrages, ohne jeglichen Rechtsgrund, geführt werden. Dieses **Verfahren** wurde jetzt nach 2 Jahren eingestellt.

Die Auslieferung des Urteils, das explizit das Gegenteil von dem beweist, was uns der Senator wider besseres Wissens unterstellt hat, erfolgte erst mit Hilfe der **Pressesprecherin, Dr. Katrin Gellinger**.

Wir unterstellen dem Senator für Justiz und Verfassung ein vorsätzlich kriminelles Verhalten im Bezug auf seine Verdächtigungen, Verleumdungen und erwiesenermaßen falschen Darstellungen im **Schreiben v. 25. Januar 2012**. Um von nicht geführten Ermittlungen und den zahllosen Vertuschungsversuchen abzulenken, werden wir in niederträchtigster Weise diffamiert. Hierzu beantragen wir ein Strafverfahren gegen den Senator wegen Verleumdung, Verletzung der Sorgfaltspflicht, Amtsmissbrauch, durch Unterlassung der Beihilfe zum Betrug sowie Verdacht der Korruption von Amts wegen einzuleiten, wobei wir hiermit die Aufhebung seiner Immunität beantragen.

Aufgrund vorliegender Beweise beantragen wir eine Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Petition und die entsprechenden Maßnahmen zur Aufklärung zu veranlassen. Zur zweckdienlichen Aufklärung beantragen wir unsere Vernehmung vor einem Untersuchungsausschuss der Bremischen Bürgerschaft zuzulassen.

  
Birgit Bunk

  
Horst Bunk

Anlagen

Vermerk 700 Js 3768/09 der StA Bremen v. 07.05. 2009

Strafbefehl vom 08.02.2011

Schreiben des Senators v. 25. Januar 2012

Urteil v. 05.11.2012 Amtsgericht Bremen

Mail an Dr. Katrin Gellinger am 17.12.2012

Mail v. Dr. Katrin Gellinger am 17.12.2012

Einstellung v. 13.12.2012 des Ermittlungsverfahrens 211 Js 4622/11 (ohne Rechtsgrund) wegen Betrages gegen uns

BE  
1

Verfügung

1. Vermerk:

Die Ermittlungen werden hiermit abgeschlossen.

a) **Anzeige an Steuerfahndung**

Die lt. Blatt 6 am 22.09. und 03.10.2008 bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Bremen-Ost eingegangenen „Strafanzeigen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung, Bilanzfälschung, Geldwäsche gegen Mitarbeiter der Sparkasse Bremen Jürgen Oltmann, Stefanie Grumbt, Cornelia Tiebel, Rüdiger Engel“ der Beschuldigten Bunk haben nach telefonischen Auskünften des Sachgebietsleiters Biehle und Sachbearbeiters Epkes nicht zur Einleitung eines Steuerstrafverfahrens geführt. Der dargestellte Sachverhalt habe keinen Anfangsverdacht konkreter Straftaten enthalten, weshalb auch kein Anlass gesehen wurde, die Anzeige an andere Behörden weiterzuleiten.

5 Farbenpauche

b) **Anzeigen an den Senator für Justiz und Verfassung und an die Generalstaatsanwaltschaft Bremen**

Die Anzeigen mit Schreiben an den Senator vom 13.12.2008 (Blatt 4/5) gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt, seinen Vertreter und StA'in Wegerich und vom 13.08.2008 an die Generalstaatsanwaltschaft gegen StA'in Wegerich haben zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens gegen Dietrich Klein, Horst Nullmeyer und Britta Wegerich wegen Strafreitelung im Amt geführt, was ausweislich der Eingaben auch das angestrebte Ziel der Beschuldigten war.

Die vorstehend genannten Strafanzeigen sind aus folgenden Gründen unschlüssig:

Behauptet wird im Schreiben vom 13.12.2008, die Strafanzeige der Rechtsanwältin Eicher vom 04.07.2008 (Ablichtungen Blatt 7 ff) für die Eheleute Bunk gegen Verantwortliche der Sparkasse Bremen wegen versuchten Prozessbetruges u.a. seien von der Staatsanwaltschaft nicht bearbeitet worden. Daran wird die Vermutung der Anzeigeerstatte geknüpft, die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft würden versuchen, durch kriminelles Verhalten strafbare Vorgänge zu vertuschen.

Schon die zitierte Behauptung ist unwahr und wider besseres Wissen aufgestellt. Alle Eingaben der Eheleute Bunk seit 2002 wurden mit nachstehenden Ergebnissen geprüft und bearbeitet, was den Anzeigeerstattem auch in den meisten Fällen bekannt gemacht wurde.

**211 (290) Js 59657/02 gegen Mitarbeiter der Sparkasse Bremen**

Einstellung gemäß § 170 II StPO am 08.12.2004 (nach Wiederaufnahme der Ermittlungen aufgrund erfolgreicher Beschwerde der Eheleute B. gegen einen früheren Einstellungsbescheid); Beschwerde Zs 18/05 unbegründet lt. Bescheid GenStA vom 19.01.2005 und weiteren Bescheid des Senators für Justiz und Verfassung 412 E 38/04 vom 04.04.2005 (unter ausdrücklichem Hinweis auf die Strafbarkeit evt. weiterer Ermittlungen wegen Verfolgung Unschuldiger; Blatt 43/44 101 Js 49270/05 !)

700 Js 23237/09

270 Js 27078/05 gegen Stefanie Grumbt (Sparkasse)  
Einstellung gemäß § 170 II StPO am 03.07.2006

140 Js 27555/05 gegen Ralf Saupe (Sparkasse)  
Einstellung gemäß § 170 II StPO am 29.06.2005

170 Js 28858/05 gegen Cornelia Triebel (Sparkasse)

Eingestellt gemäß § 170 II StPO am 12.01.2007 mit EB an die Eheleute B. unter Hinweis auf die nach § 78 II Nr. 4 StGB eingetretene Strafverfolgungsverjährung bezüglich der angeblichen Ursprungsdelikte, verfolgbar allenfalls noch nachfolgender versuchter Prozessbetrug u.a., insoweit aber kein Vorsatznachweis (!). *Bund II - Bl. 7*  
*k + k Bl. 7 - 12 - 18. Bl. 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134*

101 Js 49270/05 gegen Mitarbeiter der STA Bremen, Generalstaatsanwaltschaft, Senator für Justiz und Verfassung

Eingestellt gemäß § 170 II StPO mit Bescheid des LOStA vom 04.08.2007 an die Eheleute B. und Hinweis auf Bescheidlosigkeit im Wiederholungsfalle; bestätigt zu Zs 230/07 GenStA mit weiterem Bescheid vom 06.09.2007 und Zurückweisung der Gegenvorstellung der Eheleute B. durch Bescheid der Generalstaatsanwältin vom 19.03.2008; „Wiederaufnahmeantrag“ abgelehnt zu 170 Js 28858/05 im April 2008 und Zurückweisung der hiergegen gerichteten Gegenvorstellung am 17.07.2008

211 AR 39255/08 erneut Anzeige RA'in Eicher mit Inhalt wie oben gegen Mitarbeiter der Sparkasse Bremen wegen versuchten Prozessbetruges u.a.

Keine Verfahrenseinleitung durch StA'in Wegerich, da lediglich Wiederholung des bereits geprüften Sachverhalts (Einstellung gemäß § 170 II StPO wie oben zu 170 Js 28858/05 dargestellt); RA'in Eicher erhielt entsprechende Mitteilung, die durch diese auch an die Eheleute Bunk erfolgt sein dürfte.

Die erhobenen Vorwürfe der Strafvereitelung im Amt erweisen sich damit als in allen Punkten unzutreffend. Weiterer Ermittlungen bedarf es nicht. Den Anzeigerstattem Bunk war aus den benannten Einstellungs- und Beschwerdebescheiden sowie aus der anzunehmenden Mitteilung der von ihnen beauftragten Rechtsanwältin Eicher zum Ergebnis der neuerlichen Anzeige das Gegenteil der von in den Anzeigen zu a) und b) oben aufgestellten Behauptungen bekannt.

Die Eingaben enthalten keine neuen Hinweise, die Anlass für von Amts wegen durchzuführende Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen ergeben. Im Übrigen sind die Eheleute Bunk -vgl. Bescheid an sie vom 04.08.2007; Blatt 99/100- bei bloßer Wiederholung der Sachvorträge bescheidlos gestellt.

Vorliegend werden erneut lediglich die alten Vorträge wiederholt.

2. Eingestellt gegen alle Beschuldigten wegen erwiesener Unschuld aus den Gründen des vorstehenden Vermerks gemäß § 170 Abs. 2 StPO.
3. Kein EB; s. Vermerk zu 1.
4. EN wie anliegend in verschlossenen Umschlägen an ehemalige Beschuldigte.
5. Beglaubigte Abschrift dieser Verfügung fertigen und Eintragen in 700 Js gegen Horst und Birgit Bunk wegen Vergehen nach § 164 StGB, Tz. 13.08. und 13.12.2008.

*ab - 8. Mai 2009*  
*UW*

AB  
3

6. Kopien fertigen aus 4121 E-375/08 von Blatt 1 bis 6 und als Beiheft zum neuen Verfahren nehmen, *DAB-Vorgang hemmen.*
7. Diese Akten und die BA'n 101 Js 49270/05 werden BA'n des neuen Verfahrens.
8. Neue Sache mit BA'n und Beiheft wv. sp. 3 Tage mit BZR für Beschuldigte Horst und Birgit Blunk (Schriftliche Anhörung).

Lyko, Oberstaatsanwalt  
*Am*

*EMFA - Nachfrage für Birgit Blunk  
ab ...*

Dienstsitz: Ostertorstr. 25-31, 28195 Bremen  
Postanschrift: Postfach 10 79 43, 28184 Bremen  
Vermittlung: 0421/361-0  
Telefax: 0421/361 2820

**Geschäftsnummer:** \_\_\_\_\_ **Cs 700 Js 23237/09** (Bitte stets angeben)

\_\_\_\_\_ Cs 700 Js 23237/09

Frau  
Birgit Bunk  
Arnikaweg 5  
26135 Oldenburg

Rechtskräftig seit

\_\_\_\_\_ Bremen

\_\_\_\_\_ Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

## Weitere Angaben:

- geb. 08.05.1962 in Oldenburg - Geburtsname: Mehrens
- Familienstand: verheiratet - Staatsangehörigkeit: deutsch

## Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Bremen beschuldigt Sie,

in Bremen  
am 13.08.2008 und 13.12.2008

durch 2 Straftaten, im Falle 2. gemeinschaftlich handelnd, jeweils

andere bei einer Behörde wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtig zu haben, ein behördliches Verfahren gegen sie herbeizuführen.

Ihnen wird zur Last gelegt:

1. Sie behaupteten in Ihrem Schreiben vom 13.08.2008 an die Generalstaatsanwaltschaft Bremen zum Vorgang 211 AR 39255/08 der Staatsanwaltschaft Bremen u.a., die sachbearbeitende Staatsanwältin Wegerich habe zur „Vertuschung und Begünstigung“ von von Ihnen angezeigten Personen aus der Sparkasse in Bremen den Inhalt einer Strafanzeige Ihrer Anwältin wissentlich falsch dargestellt und deshalb vorsätzlich zu Unrecht keine Strafverfolgung aufgenommen, wobei Ihnen aufgrund Bescheides vom 31.07.2008 der Staatsanwaltschaft bekannt war, dass eine sachgerechte Prüfung der Anzeige durch die Staatsanwältin ergeben hatte, dass bereits in früheren Verfahren ermittelt worden war, dass die behaupteten Straftaten von Verantwortlichen der Sparkasse nicht begangen worden waren und Ihnen hierüber auch jeweils entsprechende Bescheide erteilt worden waren.

2. Sie erstatteten gemeinsam mit Ihrem anderweitig verfolgten Ehemann mit Schreiben vom 13.12.2008 an den Senator für Justiz und Verfassung in Bremen Strafanzeige gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt Klein, seinen ständigen Vertreter Oberstaatsanwalt Nullmeyer und Staatsanwältin Wegerich von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen angeblicher Strafvereitelung im Amt durch die angeblich vorsätzliche Nichtbearbeitung Ihrer Strafanzeige gegen Verantwortliche der Sparkasse in Bremen vom 04.07.2008, wobei Sie aufgrund Bescheid vom 31.07.2008 davon Kenntnis hatten, dass die Strafanzeige sowohl im Vorgang 211 AR 39255/08 als auch zuvor in weiteren Verfahren ordnungsgemäß durch die Staatsanwaltschaft Bremen geprüft und bearbeitet worden war.

Vergehen nach §§ 164 Abs. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB.

**Beweismittel:**

I. Ihre Angaben, soweit Sie sich eingelassen haben.

**II. Zeugen:**

1. Leitender Oberstaatsanwalt Diedrich Klein, STA Bremen
2. Oberstaatsanwalt Nullmeyer, STA Bremen
3. Staatsanwältin Wegerich, STA Bremen

**III. Urkunden:**

1. Bundeszentralregisterauszug vom 03.06.2009
2. Schreiben vom 13.08.2008 an die Generalstaatsanwaltschaft Bremen
3. Schreiben vom 13.12.2008 an den Senator für Justiz und Verfassung Bremen 3768/09

Bl. 5

Bl. 4-5 BA 700 Js

**IV. Akten:**

1. 700 Js 3768/09 STA Bremen
2. 211 AR 39255/08 STA Bremen
3. 101 Js 49270/05 STA Bremen

**Auf Antrag der Staatsanwaltschaft** wird gegen Sie eine **Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen**, gebildet aus Einzelgeldstrafen

für die Straftat zu 1 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 8,00 Euro,  
für die Straftat zu 2 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 8,00 Euro,

verhängt.

Die Höhe eines Tagessatzes beträgt **8,00 Euro**, die Gesamtgeldstrafe mithin **insgesamt 720,00 Euro**.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

### **Rechtsbelehrung**

1. Gegen diesen Strafbefehl können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei dem

Amtsgericht Bremen  
Ostertorstr. 25-31  
28195 Bremen

#### **in deutscher Sprache**

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch einlegen.

Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn der Einspruch nicht innerhalb dieser Frist beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, daß die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Wird die Zustellung durch Niederlegung bei der Postanstalt bewirkt, so beginnt die Frist mit dem Tag der Niederlegung bei der Postanstalt, nicht erst mit dem Tag der Abholung. Der Tag der Niederlegung ist auf dem Briefumschlag als Tag der Zustellung vermerkt.

2. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.
3. Falls Sie ohne Verschulden verhindert waren, die Einspruchsfrist einzuhalten, können Sie die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses beim Amtsgericht (vgl. Nr. 1) eingegangen sein, wobei die Versäumnisgründe glaubhaft zu machen sind. (z.B. durch Urkunden oder eidesstattliche Versicherungen von Zeugen). Mit dem Antrag ist zugleich die versäumte Handlung (Einspruch) nachzuholen.
4. Gegen Entscheidungen über Kosten oder notwendige Auslagen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Strafbefehls zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem unter Nr. 1 bezeichneten Amtsgericht einzulegen.

5. Ein im Strafbefehl ausgesprochenes Fahrverbot wird mit der Rechtskraft dieses Strafbefehls wirksam. Von diesem Zeitpunkt an dürfen Sie die unter das Fahrverbot fallenden Fahrzeugarten nicht mehr führen. Die Verbotsfrist wird jedoch erst von dem Tag gerechnet, an dem Ihr Führerschein in amtliche Verwahrung genommen wird. Um die Dauer des Fahrverbots nicht zu verlängern, liegt es daher in Ihrem eigenen Interesse, daß Sie Ihren Führerschein unverzüglich bei dem umseits genannten Amtsgericht abliefern. Andernfalls muß er beschlagnahmt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Fahrverbot sind nach § 21 Straßenverkehrsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe und mit der Einziehung des Kraftfahrzeugs bedroht.
6. Nach rechtzeitigem Einspruch entscheidet das Amtsgericht über die Beschuldigung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer Hauptverhandlung durch Urteil, ohne an den im Strafbefehl enthaltenen Strafausspruch gebunden zu sein.

#### **Zahlungsaufforderung**

Falls Sie nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch einlegen, haben Sie den berechneten Gesamtbetrag spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Strafbefehls, also spätestens vier Wochen nach Zustellung, zu zahlen. Andernfalls müssen Sie mit der zwangsweisen Einziehung rechnen (dies gilt nicht, wenn Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben).

Bremen, 08.02.11

  
\_\_\_\_\_  
Richter/in am Amtsgericht

**Der Senator für  
Justiz und Verfassung**



Der Senator für Justiz und Verfassung  
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

An die  
Vorsitzende des Petitionsausschusses  
der Bremischen Bürgerschaft  
Frau Elisabeth Motschmann MdBB  
Am Markt 20

28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Hellpap  
Zimmer 303  
T (04 21) 3 61 - 2995  
F (04 21) 3 61 - 2584  
Uwe.Hellpap@justiz.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
L 17/848  
Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
1402 E 57/11  
Bremen, 25. Januar 2012



**Petition Eheleute Bunk – L 17/848**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu der o.g. Petition der Eheleute Birgit und Horst Bunk nehme ich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Petitionsgesetzes wie folgt Stellung:

Die Petenten schildern in ihrer Petition ihre Auseinandersetzung mit der Sparkasse Bremen und überreichen hierzu eine über 300 Seiten starke Eingabe. Die Petenten haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaften in zahlreichen Verfahren beschäftigt. Die gegenüber dem Senator für Justiz und Verfassung seit dem Jahr 2004 erhobenen Eingaben füllen zwischenzeitlich mehrere Bände. Für die gewährte Fristverlängerung zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Die Petenten beschwerten sich in erster Linie über die Sparkasse Bremen. Hierauf hat der Petitionsausschuss die Petenten bereits hingewiesen und ihnen mitgeteilt, ihre Eingabe könne nicht als Petition behandelt werden. Die Petenten haben hierauf erwidert, dass nicht nur die Sparkasse, sondern auch die bremische Justiz betroffen sei. Sie haben insbesondere darauf abgehoben, dass eine von ihnen am 04.07.2008 erstattete Strafanzeige gegen den damaligen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Bremen durch die Staatsanwaltschaft Bremen nicht bearbeitet worden sei. Ferner werfen sie dem Senator für Justiz und Verfassung vor, in laufende Ermittlungen eingegriffen zu haben, um „rechtswidrige Vorgänge wie Geldwäsche, Steuerhinterziehung, Bilanzfälschung, Untreue, Betrug zu vertuschen“.

Die Mitteilung der Petenten, ihre Strafanzeige vom 04.07.2008 gegen Verantwortliche der Sparkasse Bremen sei von der Staatsanwaltschaft Bremen nicht bearbeitet worden, trifft nicht zu. Die Staatsanwaltschaft hat die Strafanzeige sehr wohl geprüft und bearbeitet. Das Verfahren gegen die Verantwortlichen der Sparkasse hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, was den Petenten mit Bescheid vom 31.07.2008 auch mitgeteilt wurde. Die Petenten haben mit Schreiben vom 13.12.2008 an den Senator für Justiz und Verfassung Strafanzeige gegen den damaligen Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen, seinen damaligen Vertreter und eine Staatsanwältin wegen angeblicher Strafvereitelung im Amt erstattet und behauptet, die Staatsanwaltschaft Bremen habe die Strafanzeige der Petenten vom 04.07.2008 vorsätzlich nicht bearbeitet. Aufgrund dieses Sachverhalts hat das Amtsgericht Bremen gegen beide Petenten Strafbefehle wegen falscher Verdächtigung erlassen. Aufgrund der Einsprüche der Petenten gegen die Strafbefehle hat am heutigen Tage eine Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bremen stattgefunden. Nach dem Eindruck der Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft sind die Petenten dermaßen in ihrer „Verschwörungstheorie“ im Zusammenhang mit der Sparkasse verhaftet, dass Zweifel an ihrer Schuldfähigkeit bestehen. Das Amtsgericht hat die Verhandlung daher ausgesetzt. Voraussichtlich soll zunächst ein Gutachten zu der Schuldfähigkeit der Petenten eingeholt werden.

Die Behauptung der Petenten, der Senator für Justiz und Verfassung habe zugunsten der Sparkasse in laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft eingegriffen, ist aus der Luft gegriffen und trifft selbstverständlich nicht zu.

Soweit sich die Petenten zu gerichtlichen Verfahren äußern, ist aus meiner Sicht folgender Hinweis wichtig: Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit habe ich weder auf die Verfahrensgestaltung noch auf die Entscheidungen der Gerichte Einfluss.

Es ist mir daher verwehrt, mich zu den von den Petenten angeführten Verfahren inhaltlich zu äußern. Ich habe allerdings keinerlei Grund anzunehmen, dass die Verfahren nicht ordnungsgemäß geführt wurden.

Im Hinblick auf das Schreiben des Petitionsausschusses vom 16.11.2011 zu der geplanten Veröffentlichung von Beratungsunterlagen habe ich im vorliegenden Fall insbesondere wegen der Ausführungen zu der Frage der Schuldfähigkeit der Petenten Bedenken gegen die Veröffentlichung der Stellungnahme zu der Petition.

In Vertretung



Stauch

– Ausfertigung –



Rechtskräftig,  
seit dem 13.11.2012  
Bremen, den 14.11.2012

Naujoks, Justizfachangestellter  
Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

94 Cs 700 Js 23237/09 (39/11)

## Amtsgericht Bremen

Im Namen des Volkes



### Urteil

Strafsache

gegen

Horst Bunk,  
geboren am 09.02.1951 in Oldenburg,  
wohnhaft Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg (Oldenburg),  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Birgit Bunk,  
geboren am 08.05.1962 in Oldenburg,  
wohnhaft Arnikaweg 5, 26135 Oldenburg (Oldenburg),  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen falscher Verdächtigung

Das Amtsgericht Bremen – Strafrichterin – hat in der Sitzung vom 05.11.2012, an der teilgenommen haben:

RichterIn am Amtsgericht Vesting  
als StrafrichterIn

Staatsanwältin C. Kück  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizfachangestellte Timm  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

Die Angeklagten werden freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Angeklagten Birgit Bunk war mit Strafbefehl des Amtsgerichts vom 08.02.2011 vorgeworfen worden, andere bei einer Behörde wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren gegen Sie herbeizuführen. Ihr war zur Last gelegt worden: Sie habe in ihrem Schreiben vom 13.08.2008 an die Generalstaatsanwaltschaft Bremen zum Vorgang 211 AR 39255/08 der Staatsanwaltschaft Bremen u.a. behauptet, die sachbearbeitende Staatsanwältin Wegerich habe zur "Vertuschung und Begünstigung" von ihr angezeigter Personen aus der Sparkasse in Bremen den Inhalt einer Strafanzeige ihrer Anwältin wissentlich falsch dargestellt und deshalb vorsätzlich zu Unrecht keine Strafverfolgung aufgenommen. Dabei sei ihr aufgrund Bescheides vom 31.07.2008 der Staatsanwaltschaft bekannt gewesen, dass eine sachgerechte Prüfung der Anzeige durch die Staatsanwältin ergeben hätte, dass bereits in früheren Verfahren ermittelt worden wäre, dass die behaupteten Straftaten von Verantwortlichen der Sparkasse nicht begangen worden wären und ihr hierüber auch jeweils entsprechende Bescheide erteilt worden wären.

Darüber hinaus war beiden Angeklagten mit den Strafbefehlen des Amtsgerichts Bremen vom 08.02.2011 vorgeworfen worden, am 13.12.2008 gemeinschaftlich handelnd andere bei einer Behörde wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren gegen sie herbeizuführen.

Den Angeklagten wurde zur Last gelegt: Mit Schreiben vom 13.12.2008 an den Senator für Justiz und Verfassung in Bremen hätten sie gegen den leitenden Oberstaatsanwalt Klein, seinen ständigen Vertreter Oberstaatsanwalt Nullmeyer und Staatsanwältin Wegerich von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen angeblicher Strafvereitelung durch die angeblich vorsätzliche Nichtbearbeitung ihrer Strafanzeige gegen Verantwortliche der Sparkasse in Bremen vom 04.07.2008 erstattet, wobei sie aufgrund Bescheidung vom 31.07.2008 davon Kenntnis gehabt hätten, dass die Strafanzeige sowohl im Vorgang 211 AR 39255/08 als auch zuvor in weiteren Verfahren ordnungsgemäß durch die Staatsanwaltschaft geprüft und bearbeitet worden wäre.

Die Angeklagten waren aus rechtlichen Gründen freizusprechen. D

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 467 StPO.

Vesting  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Bremen, 14.11.2012

Naujoks, Justizfachangestellter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



verweigerte Urteils- und Protokollherausgabe 94 Cs 700 Js  
23237/09- Urteil v. 05.11.2012 Birgit und Horst Bunk, Oldenburg

Posteingang x

**Horst Bunk** <mahobi.bunk@googlemail.com>

10:27 (vor 10 Stunden)

an katrin.gelling.

Sehr geehrte Dr. Gellinger,

wir bitten um Ihre Hilfe.

Am 05.11.2012 endete unser Termin mit einem Freispruch. Die 5 wöchige Frist ist abgelaufen; was fehlt, ist unser schriftliches Urteil. Mehrfach haben wir telefonsich und schriftlich das Urteil angefordert. Vergeblich. Müssen wir uns wirklich erst an den Spiegel, Stern, BILD mit dieser abstrusen Geschichte wenden.oder oder gar ein Rechtsmittel (?) einlegen? Richterin Vesting ist Ihre Ansprechpartnerin. Danke.

Mit freundlichen Grüßen

**Gellinger, Katrin (Amtsgericht Bremen)** Sehr geehrter Herr Bunk, in Ihre 12:43 (vor 8 Stunden)

---

verweigerte Urteils- und Protokollherausgabe 94 Cs 700 Js 23237/09-  
Urteil v. 05.11.2012 Birgit und Horst Bunk, Oldenburg

Posteingang x

**Horst Bunk** Sehr geehrte Dr. Gellinger, wir bitten um Ihre Hilfe. Am 05.11.201. 10:27 (vor 4 Stunden)

**Gellinger, Katrin (Amtsgericht Bremen)**

12:43 (vor 2 Stunden)

an mich

Sehr geehrter Herr Bunk,

in Ihrem Verfahren ist inzwischen die Akte an die Staatsanwalt Bremen übersandt worden. Grundsätzlich ist für die Zustellung von rechtskräftigen Urteilen die Staatsanwaltschaft zuständig, so dass Sie sich an diese wegen der Übersendung einer Ausfertigung des Urteils wenden müssten.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Katrin Gellinger  
Richterin am Amtsgericht

Freie Hansestadt Bremen  
Amtsgericht Bremen  
Abteilung für Strafsachen  
Pressesprecherin  
Ostertorstr. 25-31, 28195 Bremen  
Tel: 0421 361-10420; Fax: 0421 361-14679  
E-Mail: [katrin.gellinger@amtgericht.bremen.de](mailto:katrin.gellinger@amtgericht.bremen.de)

# Staatsanwaltschaft Bremen

Staatsanwaltschaft Bremen, Postfach 10 13 60, 28013 Bremen

Herrn  
Horst Bunk  
Arnikaweg 5  
26135 Oldenburg

Ihr Zeichen

**Geschäfts-Nr.** (Bitte stets angeben) ☎ Durchwahl

Datum:

**211 Js 4622/11**

0421/361 96698

13.12.2012

Ermittlungsverfahren gegen Sie und Birgit Bunk  
Tatvorwurf: Betrug  
Tatzeit: 03.10.2009

Sehr geehrter Herr Bunk,

das Ermittlungsverfahren gegen Sie ist gem. § 153 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Stender

Justizhauptsekretärin